



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 16. September 2025

2000.562

Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleiches zwischen Kanton und Gemeinden 2025

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzlicher Auftrag

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG; bGS 613.1) sieht in Art. 14 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs orientiert. Gleichzeitig sollen Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen aufgezeigt werden.

2. Zweck des Berichts

Der Bericht dient Regierungsrat und Parlament als Grundlage für die Beurteilung des Finanzausgleichs. Es soll aufgezeigt werden, welche Wirkung mit den einzelnen Komponenten erzielt wird.

Die Abschnitte A (Ausgangslage/Einleitung) und B (Elemente des Finanzausgleichs) entsprechen inhaltlich den Vorjahren und dienen dem Einstieg und dem Verständnis für Lesende, die sich in grossen Zeitabständen mit dem Thema des Finanzausgleichs befassen.



3. Zweck und Anforderungen an den Finanzausgleich

Der schweizerische Föderalismus zeichnet sich in zweierlei Hinsicht aus, indem der Bundesstaat zum einen mit 26 Kantonen und 2'121 Gemeinden (Stand 1.1.2025) eine äusserst feingliedrige Struktur aufweist. Zum andern verfügen diese Kantone und Gemeinden über weitreichende Kompetenzen, so z. B. die Kantone über die Finanz- und Steuerautonomie sowie die Gemeinden über die Gemeindeautonomie, welche grundsätzlich auch die autonome Festlegung der Höhe der eigenen Steuern beinhaltet.

Dieser ausgeprägte Föderalismus bringt eine Reihe von Vorteilen in verschiedensten Bereichen mit sich. So besteht neben der klassischen, horizontalen Gewaltenteilung eine zusätzliche vertikale Machthemmung. Des Weiteren führt der Wettbewerb zwischen den Kantonen und zwischen den Gemeinden zu innovativen Lösungen. Eine besondere Stärke liegt ferner darin, dass föderale Systeme sich bestens eignen, um auf die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Schliesslich geht von einem funktionierenden Steuerwettbewerb und den Instrumenten der direkten Demokratie eine mässige Wirkung auf staatliche Aktivitäten und Ausgaben aus.

Ein stark ausgeprägter Föderalismus ist jedoch auch mit Unterschieden in der Wirtschaftskraft und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gliedstaaten verbunden. So bestehen für Kantone und Gemeinden mehr oder weniger grosse Unterschiede gerade auch wegen nicht beeinflussbarer Gegebenheiten und Voraussetzungen im Standortwettbewerb. Ein auf sich allein gestellter Kanton oder eine Gemeinde wäre daher dem Risiko ausgesetzt, das notwendige öffentliche Leistungsangebot nicht mehr finanzieren zu können. Ein Finanzausgleich, welcher jedem Gemeinwesen unabhängig von der eigenen Wirtschaftskraft eine minimale Ausstattung mit Finanzmitteln garantiert – damit es seine Aufgaben erfüllen kann – ist deshalb für einen funktionierenden Finanzföderalismus unerlässlich.

Mit dem seit 2008 geltenden Nationalen Finanzausgleich (NFA) wurde ein Ausgleichssystem geschaffen, welches nicht zuletzt die Eigenverantwortung der Finanzausgleichsempfänger durch eine wirksame Mindestausstattung und durch effiziente Anreize fördern soll. So besteht der NFA nur noch aus zweckfreien Mitteln, während die früheren zweckgebundenen Finanzkraftzuschläge auf den verschiedensten Subventionen ausnahmslos eliminiert wurden. Die Grundzüge des neuen Finanzausgleichssystems des Bundes sind weitgehend identisch mit dem Ausserrhodischen Finanzausgleich für die Gemeinden.

4. Definition der Zielgrössen

4.1 Entwicklung der Gemeindesteuerfüsse

Nach Art. 104 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 2 FAG ist durch einen Finanzausgleich ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben. Ein ausgewogenes Verhältnis bedeutet, dass sich die Steuerbelastungsunterschiede der Gemeinden in einer bestimmten Bandbreite bewegen sollen. Wird diese Bandbreite überschritten, ist die Situation zu analysieren. Nur wenn systembedingt Handlungsbedarf besteht, sind Ausgleichselemente vorzusehen. In einem funktionierenden Finanzföderalismus gehören aber die Steuerbelastungsunterschiede zum System und sind – sofern sie sich in einem tragbaren Rahmen bewegen – ebenso unvermeidlich wie notwendig. Daher geht es darum, die erwähnte Bandbreite so zu definieren, dass der Finanzausgleich eine optimale Wirkung entfalten kann.



Gemeinde/Steuerfuss natürliche Personen	2022	2023	2024	Durchschnitt
Bühler	4.00	3.90	3.90	3.93
Gais	3.35	3.35	3.35	3.35
Grub	4.00	4.00	4.00	4.00
Heiden	3.70	3.70	3.70	3.70
Herisau	4.10	4.10	4.10	4.10
Hundwil	4.70	4.70	4.70	4.70
Lutzenberg	3.60	3.50	3.50	3.53
Rehetobel	4.20	4.20	4.20	4.20
Reute	3.70	3.70	3.70	3.70
Schönengrund	3.70	3.70	4.20	3.87
Schwellbrunn	4.20	4.20	4.20	4.20
Speicher	3.60	3.60	3.60	3.60
Stein	3.70	3.70	3.70	3.70
Teufen	2.70	2.60	2.60	2.63
Trogen	4.50	4.50	4.50	4.50
Urnäsch	4.20	4.20	4.20	4.20
Wald	4.10	4.10	4.10	4.10
Waldstatt	4.30	4.10	3.90	4.10
Walzenhausen	3.20	3.20	3.20	3.20
Wolfhalden	3.90	3.90	3.90	3.90
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.79	3.77	3.77	3.77

Legende: tiefster Wert höchster Wert

4.2 Bandbreite Steuerbelastungsunterschiede

	2022	2023	2024	Durchschnitt
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.79	3.77	3.77	3.77
Tiefster Wert	2.70	2.60	2.60	2.63
Abweichung zum Mittelwert in %	-29	-31	-31	-30
Höchster Wert	4.70	4.70	4.70	4.70
Abweichung zum Mittelwert in %	24	25	25	25
Bandbreite tiefster-höchster Wert in Prozentpunkten	53	56	56	55

Der gewichtete Mittelwert aller Gemeinden ist, nachdem er in den letzten Jahren in etwa gleichgeblieben ist, im Jahr 2024 gleichgeblieben. Im Jahr 2024 liegt die Abweichung des höchsten und tiefsten Wertes bei 56 Prozentpunkten. Der anzustrebende Wert von 35 Prozentpunkten wird deutlich überschritten.



B. Elemente des Finanzausgleichs

1. Mindestausstattung

Jede Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anrecht auf eine Mindestausstattung an Steuerkraft. Diese wird in einem Minimalanteil am Mittel der Steuerkraft aller Gemeinden festgelegt. Ein Anspruch aus dem Finanzausgleich besteht bei Unterschreitung der im Gesetz festgelegten Mindestausstattung. Im Sinne eines Anreizes zur Verbesserung der eigenen Steuerkraft wird die daraus errechnete Mindestausstattung um 7.5 % gekürzt. Diese Regelung bezweckt, dass es sich auch für eine Nehmergemeinde lohnt, ihre Steuerkraft zu verbessern.

2. Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)

Die Abschöpfung erfolgt dann, wenn die Steuerkraft einer Gemeinde über dem Mittel aller Gemeinden liegt. Diese Beiträge werden in einem Anteil an der über dem Mittel aller Gemeinden liegenden Steuerkraft bestimmt. Der das Mittel übersteigende Betrag, multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad, der Anzahl Einwohner und Einwohnerinnen und dem Steuerfuss für den Disparitätenabbau ergibt den Beitrag an den Finanzausgleich.

3. Schulkostenausgleich

Art. 6 FAG sieht u. a. im Bildungsbereich einen Schulkostenausgleich vor. Dabei werden Ausgleichszahlungen an jene Gemeinden bezahlt, deren Anzahl Lernende pro Einwohnende über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Der Schulkostenausgleich hat zum Ziel, die betroffenen Gemeinden diesbezüglich zu entlasten.

Volksschulskosten stellen einen wesentlichen Anteil an den Gesamtkosten einer Gemeinde dar, dieser liegt meistens über 35 %. Die absolute Grösse einer Gemeinde (Bevölkerung, Zahl der Lernenden) ist für den Schulkostenausgleich nicht bedeutsam. Der massgebende Faktor für die Berechnung des Schulkostenausgleichs orientiert sich an der demografischen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Er unterstützt also primär Gemeinden mit einer – gemessen an der Bevölkerung – überdurchschnittlichen Anzahl Lernenden im Volksschulalter, wobei die Ausgleichsbeträge mit zunehmender Steuerkraft einer Gemeinde gekürzt werden.

Solche pauschalen Ausgleichslösungen für die Schulkosten kommen auch bei Finanzausgleichen anderer Kantone zur Anwendung (z. B. auch im Kanton St. Gallen, dort jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerkraft). Diese Konzeption wird denn auch in den theoretischen Diskussionen als effektives Instrument beurteilt (Angelini/Gulde, Uni St. Gallen; 11.12.2007).

Beim Schulkostenausgleich kann also nicht von einer Subvention gesprochen werden. Er setzt vielmehr bei der Ursache, nämlich der überdurchschnittlichen finanziellen Belastung, an. Die Anzahl Lernende ist von den Gemeinden nicht beeinflussbar.



4. Soziallastenausgleich

Das FAG sieht vor, dass Gemeinden mit überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe Mittel in Form eines Soziallastenausgleichs erhalten (Art. 2 Abs. 3^{bis} FAG). Gemeinden, deren Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe über dem Mittel aller Gemeinden liegen, erhalten Beiträge aus dem Finanzausgleich. Gemeinden, deren Nettoaufwendungen unter diesem liegen, leisten Beiträge an den Finanzausgleich (Art. 6a FAG).

Grundlage für die Berechnung des Soziallastenausgleichs bilden die Nettoaufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und die Steuerkraft der Gemeinde (Art. 7 Abs. 4 FAG). Die Höhe dieser Nettoaufwendungen werden aus den Jahresrechnungen der Gemeinden entnommen. Es werden nur die ausbezahlten und die zurückerstatteten Geldleistungen angerechnet (Art. 19 Abs. 5 FAG). Bei der Einführung des Finanzausgleichsgesetzes hat sich beim Sozialkostenausgleich gezeigt, dass Pauschalbeiträge (wie beim Schulkostenausgleich) hier nicht die gewünschte Wirkung erzielen würden, weil Kosten einzelner Sozialhilfefälle in den Gemeinden zum Teil sehr unterschiedlich sein können.

Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner entspricht der Wohnbevölkerung am 31. Dezember und umfasst alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde ohne Aufenthalterinnen und Aufenthalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde (Art. 19 Abs. 3 FAG). Dieser Wert wird vom Amt für Finanzen, Abteilung Gemeindefinanzen und Supportdienste jährlich erhoben.

5. Beurteilung der Ausgleichsinstrumente

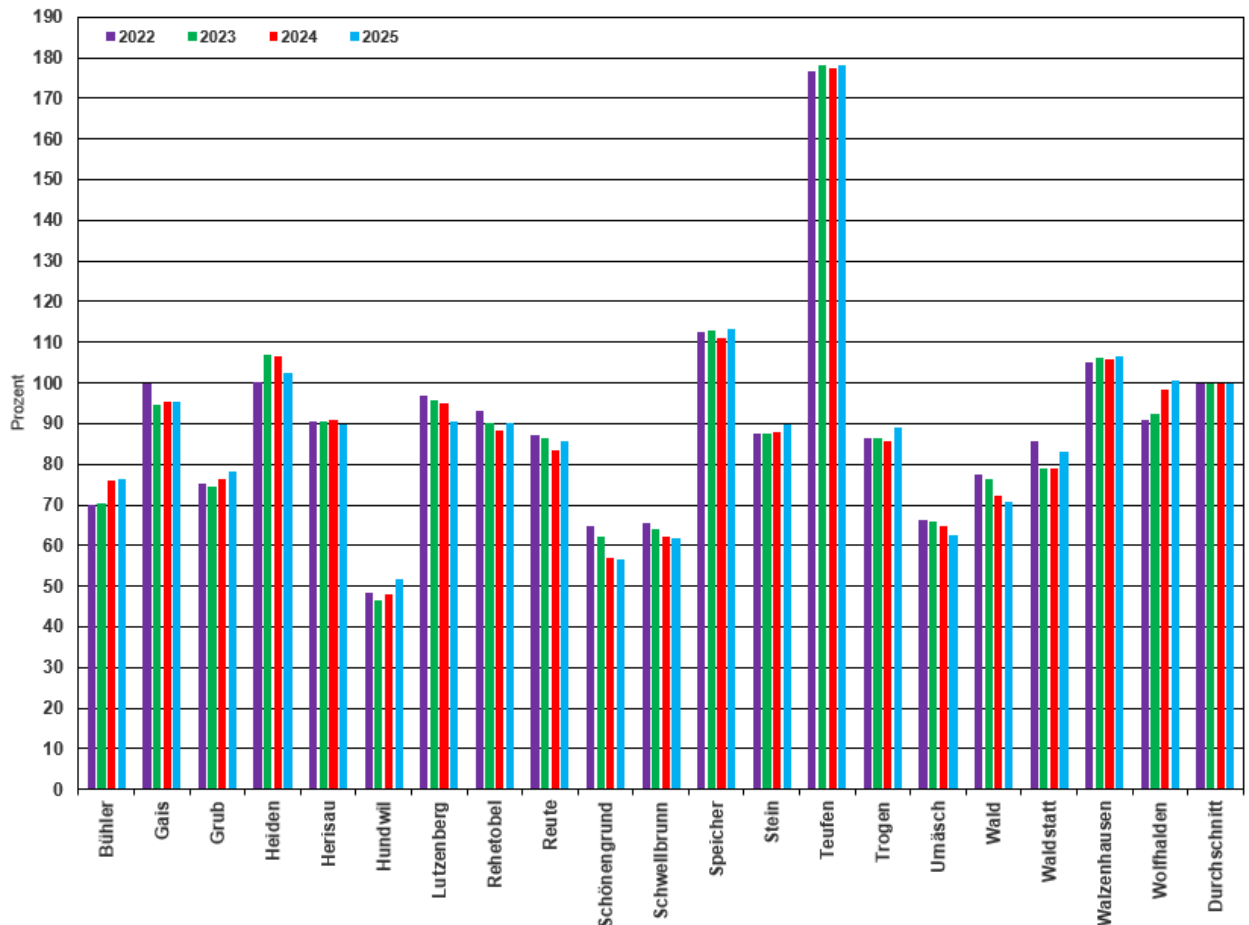
Der aktuelle kantonale Finanzausgleich mit den vorgesehenen Ausgleichsinstrumenten wirkt. Die detaillierten Beurteilungen zu den einzelnen Ausgleichselementen werden unter Abschnitt C. Ziffer 5 ff. erläutert.

C. Entwicklung der wichtigsten Kennzahlen im Finanzausgleich

Der jeweilige Finanzausgleich wird aufgrund von drei Vorjahren berechnet. Die Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich 2025 bildeten die revidierten Rechnungszahlen der Gemeinden der Jahre 2022/2023/2024 und deren Durchschnittswerten.

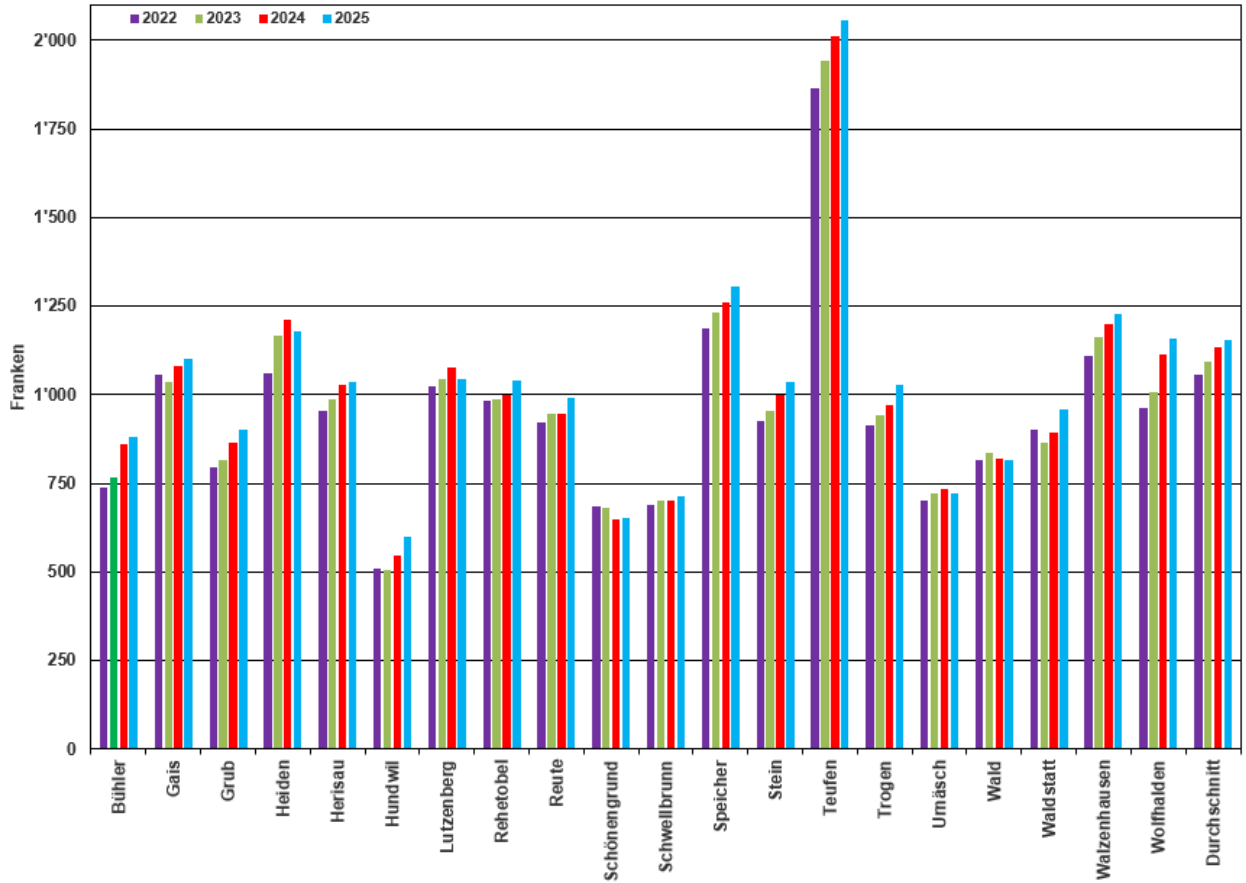
In den folgenden Diagrammen werden jeweils die berechneten Werte des aktuellen sowie der vergangenen drei Finanzausgleichsberechnungen dargestellt.

1. Relative Steuerkraft



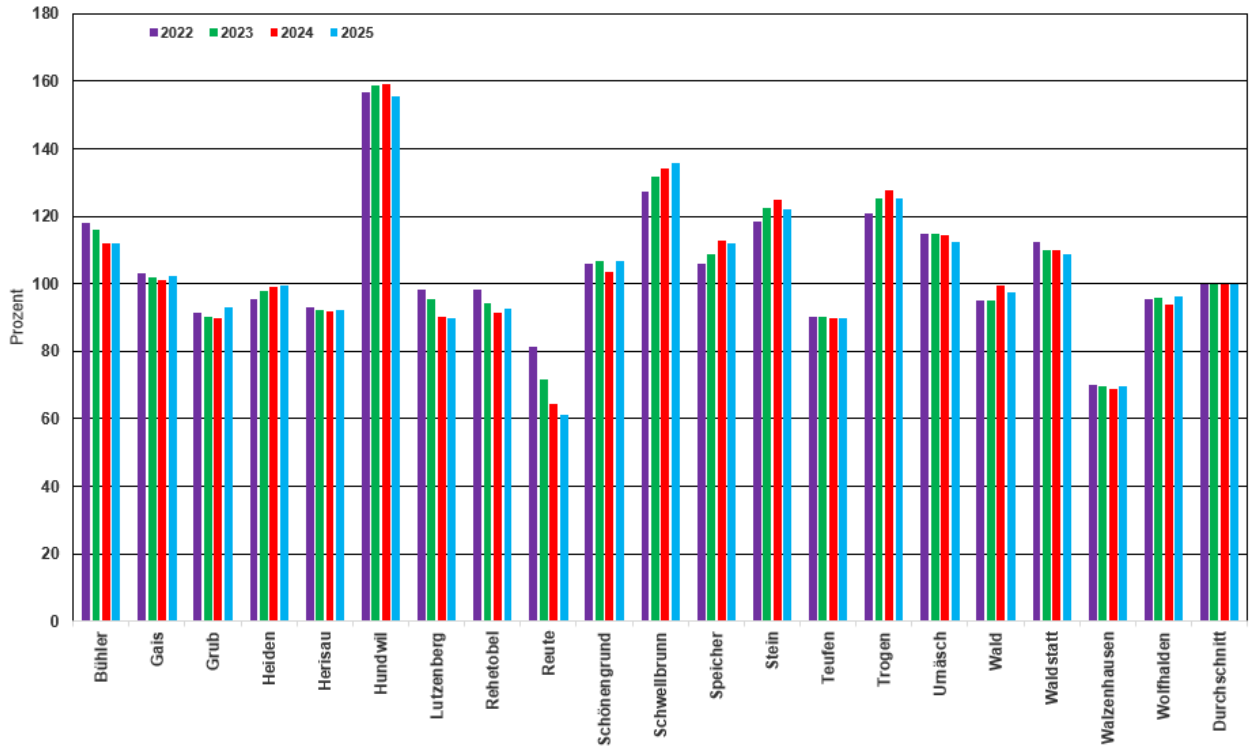
Die relative Steuerkraft (Staatssteuerertrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner einer Gemeinde in % des Staatssteuerertrages aller Gemeinden). Sie bildet eine der wichtigsten Grundlagen für die Berechnungen im Finanzausgleich. Die einzelnen Werte einer Gemeinde sind abhängig von der Entwicklung des Durchschnitts aller Gemeinden. Zu beachten sind die Gemeinden, welche über die Finanzausgleiche 2022 bis 2025 eine – im Vergleich zum Durchschnitt – abnehmende relative Steuerkraft aufweisen.

2. Steuerkraft pro Einwohner/Einwohner



Die Steuerkraft in Franken pro Einwohner und Einwohner ist in 17 Gemeinden gegenüber dem Finanzausgleich 2024 gestiegen.

3. Volksschule – Anzahl Lernende in % der durchschnittlichen Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner der drei Vorjahre

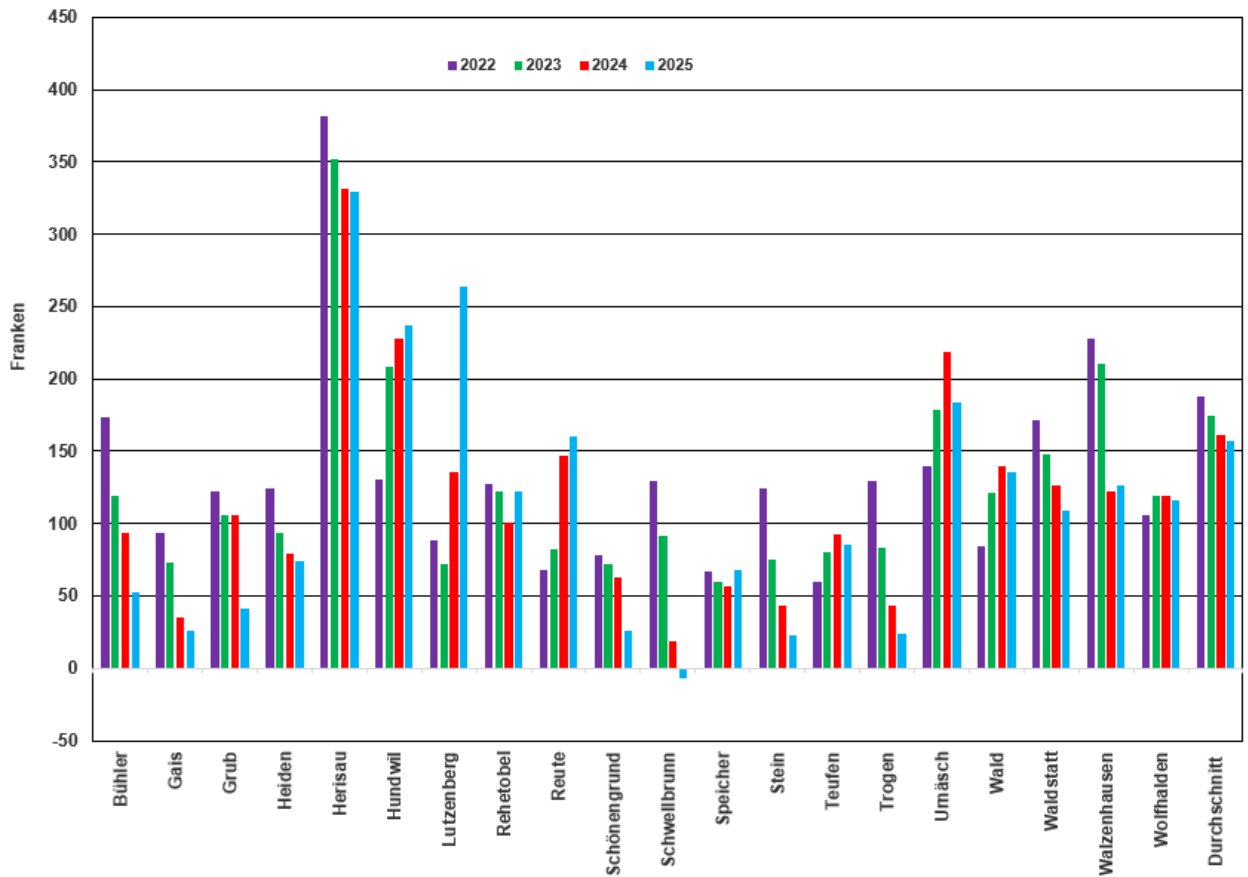


Gemeinden, bei welchen die Anzahl Lernende über 100 % liegt, haben einen Anspruch auf den Schulkostenausgleich, Gemeinden mit Werten unter 100 % haben keinen Anspruch.

Ab dem Rechnungsjahr 2024 hat sich aufgrund des neuen Volksschulgesetzes (VSG; bGS 412.00) bei der Anzahl Lernenden, welche Anspruch auf einen kantonalen Schulkostenbeitrag haben, eine kleine Änderung ergeben. Neu erhalten alle Lernenden, welche integrierte verstärkte Massnahmen (IVM) haben ebenfalls den Sockelbeitrag. Die Anzahl erhebt das Departement Bildung.

Nach wie vor ist die Anzahl Lernende in Prozent zum Durchschnitt in Hundwil am höchsten.

4. Soziallasten – Nettoaufwendungen pro Einwohner/Einwohnerin



Negative Beträge erklären sich aufgrund von Leistungen, welche von den Sozialversicherungen zeitlich verzögert an die Gemeinden zurückvergütet werden. Mit Ausnahme von 6 Gemeinden haben die Soziallasten im Finanzausgleich 2025 abgenommen. In kleineren Gemeinden können sich einzelne Fälle stark auf die Kosten auswirken.

5. Mindestausstattung

Die Entwicklung der relativen Steuerkraft einer Gemeinde hat einen direkten Einfluss auf die entsprechende Mindestausstattung. Die Messung in Steuereinheiten zeigt, um wie viele Steuereinheiten der Gemeindesteuereffuss theoretisch angepasst werden müsste, um die Mindestausstattung mit eigenen Steuermitteln kompensieren zu können. Die Mindestausstattung erhöht sich, je tiefer die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde ist. Alle Gemeinden, die weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner haben, erhalten eine Mindestausstattung.



Gemeinde	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler	1'202	1'233	844	826	647	664	447	431	0.54	0.51	0.32	0.29
Gais	0											
Grub	623	674	623	557	629	681	632	565	0.91	0.95	0.82	0.73
Heiden												
Herisau												
Hundwil	1'641	1'763	1747	1'635	1'712	1'846	1844	1'717	3.80	4.14	3.84	3.42
Lutzenberg												
Rehetobel												
Reute	163	185	286	224	234	265	409	317	0.43	0.49	0.73	0.54
Schönengrund	622	709	867	908	1'165	1'314	1589	1'641	3.68	4.12	4.88	4.89
Schwellbrunn	1'368	1'504	1'708	1'757	887	969	1096	1'124	0.95	1.01	1.11	1.10
Speicher												
Stein	64	73	44		46	52	30		0.04	0.04	0.02	
Teufen												
Trogen			36				19				0.01	
Urnäsch	1'697	1'798	2'032	2'300	747	784	875	978	0.56	0.57	0.60	0.65
Wald	481	539	737	820	545	601	810	888	1.00	1.02	1.27	1.33
Waldstatt	54	542	586	250	30	296	316	133	0.02	0.22	0.22	0.09
Walzenhausen												
Wolfhalden												
Total	7'915	9'019	9'510	9'276								

(TFr. = Tausend Franken)

Fazit Mindestausstattung

Die Mindestausstattung gibt den Gemeinden einen finanziellen Handlungsspielraum und macht 77.3 % des Totals aller Leistungsansprüche im Finanzausgleich 2025 (s. Tabelle Abschnitt C.9) aus. Die Zunahme der gesamten Mindestausstattung beruht auf der sinkenden relativen Steuerkraft einzelner Gemeinden.



6. Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)

Die Veränderung der Steuerkraftabschöpfung basiert auf der Steuerkraft der Gemeinden.

Gemeinde	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler												
Gais												
Grub												
Heiden	6	160	167	56	1	37.8	39	13	0.04	0.04	0.04	0.01
Herisau												
Hundwil												
Lutzenberg												
Rehetobel												
Reute												
Schönengrund												
Schwellbrunn												
Speicher	326	337	307	374	74	76	69	83	0.07	0.07	0.06	0.07
Stein												
Teufen	4'276	4'387	4'560	4'710	669	682	703	723	0.39	0.39	0.38	0.39
Trogen												
Urnäsch												
Wald												
Waldstatt												
Walzenhausen	59	71	67	76	29	35	33	38	0.03	0.03	0.03	0.03
Wolfhalden				6				3				0
Total	4'666	4'955	5'100	5'221								

(TFr. = Tausend Franken)

Fazit Steuerkraftabschöpfung

In der Summe trägt diese 43.5 % des Totals aller Leistungsverpflichtungen im Finanzausgleich 2025 (s. Tabelle Abschnitt C.9). Die Steuerkraftabschöpfung in Steuereinheiten natürlicher Personen zeigt, dass diese mit Blick auf die Steuerfüsse recht moderat ausfällt.

7. Schulkostenausgleich

Mit dem Schulkostenausgleich werden Gemeinden mit bestimmten demografischen Strukturen unterstützt. Ländliche Gemeinden mit Familien mit mehr Kindern bzw. einer verhältnismässig geringeren Zahl von Erwachsenen ohne Kinder profitieren.

Gemeinde	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Lernende gemessen am Mittel aller Ge- meinden in %	Lernende gemessen am Mittel aller Ge- meinden in %	Lernende gemessen am Mittel aller Ge- meinden in %	Lernende gemessen am Mittel aller Ge- meinden in %
Bühler	228	186	120	125	118.15	115.95	111.90	111.90
Gais	25	15	11	19	102.95	102.10	101.25	102.35
Grub					91.50	90.20	89.80	93.05
Heiden					95.30	97.80	99.05	99.70
Herisau					93.15	92.25	91.80	92.15
Hundwil	420	443	450	428	156.70	158.75	159.30	155.45
Lutzenberg					98.35	95.60	90.30	90.00
Rehetobel					98.25	94.45	91.40	92.80
Reute					81.25	71.50	64.55	61.05
Schönengrund	16	16	11	16	105.95	106.80	103.60	106.65
Schwellbrunn	323	390	428	458	127.20	131.65	134.30	135.95
Speicher	45	74	136	116	106.05	108.75	112.90	112.00
Stein	123	162	205	172	118.45	122.35	125.00	122.00
Teufen					90.35	90.20	90.00	89.80
Trogen	196	257	289	268	121.00	125.25	127.60	125.20
Urnäsch	193	198	198	155	114.65	114.70	114.40	112.25
Wald					95.00	95.10	99.45	97.40
Waldstatt	84	100	90	81	112.40	110.15	109.90	108.60
Walzenhausen					70.25	69.85	68.80	69.85
Wolfhalden					95.30	96.05	93.85	96.45
Total	1'651	1'840	1'937	1'836				

(TFr. = Tausend Franken)

Fazit Schulkostenausgleich

Der Schulkostenausgleich gibt den Gemeinden einen finanziellen Handlungsspielraum und macht 15.3 % des Totals aller Leistungsansprüche im Finanzausgleich 2025 (s. Tabelle Abschnitt C.9) aus.

Das Berechnungsmodell des Schulkostenausgleichs führt in der Regel zu jeweils geringen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, da die Entwicklung der Zahl der Lernenden nicht sehr volatil ist. In absoluten Zahlen wird



der gesamte Schulkostenausgleich 2025 von 349 Lernenden (2024: 361), die über dem Mittel aller Gemeinden liegen, generiert.

8. Soziallastenausgleich

Der Soziallastenausgleich basiert wie erwähnt auf den finanziellen Aufwendungen der Gemeinden, dabei unberücksichtigt bleiben – und dies ist so gewollt – die Aufwendungen der Gemeinden für die Fallführung und die Administration im Bereich der Sozialhilfe.

Gemeinde	2022	2022	2023	2023	2024	2024	2025	2025
	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.
Bühler		27		74		78		86
Gais		133		124		128		141
Grub		43		40		41		44
Heiden		182		169		175		195
Herisau	1'510		1'332		1'348		1'378	
Hundwil		41	16		32		43	
Lutzenberg		55		51		34	62	
Rehetobel		74		69		72		61
Reute		30		28		10		
Schönengrund		23		22		22		25
Schwellbrunn		66		62		64		70
Speicher		191		178		183		201
Stein		60		56		59		67
Teufen		276		257		266		293
Trogen		79		74		77		84
Urnäsch		98		0.0	69		27	
Wald		38		36		20		19
Waldstatt		30		48		65		84
Walzenhausen	14		14			79		62
Wolfhalden		80		75		77		78
Kanton								
Total	1'524	1'524	1'362	1'362	1'450	1'450	1'510	1'510

(TFr. = Tausend Franken)



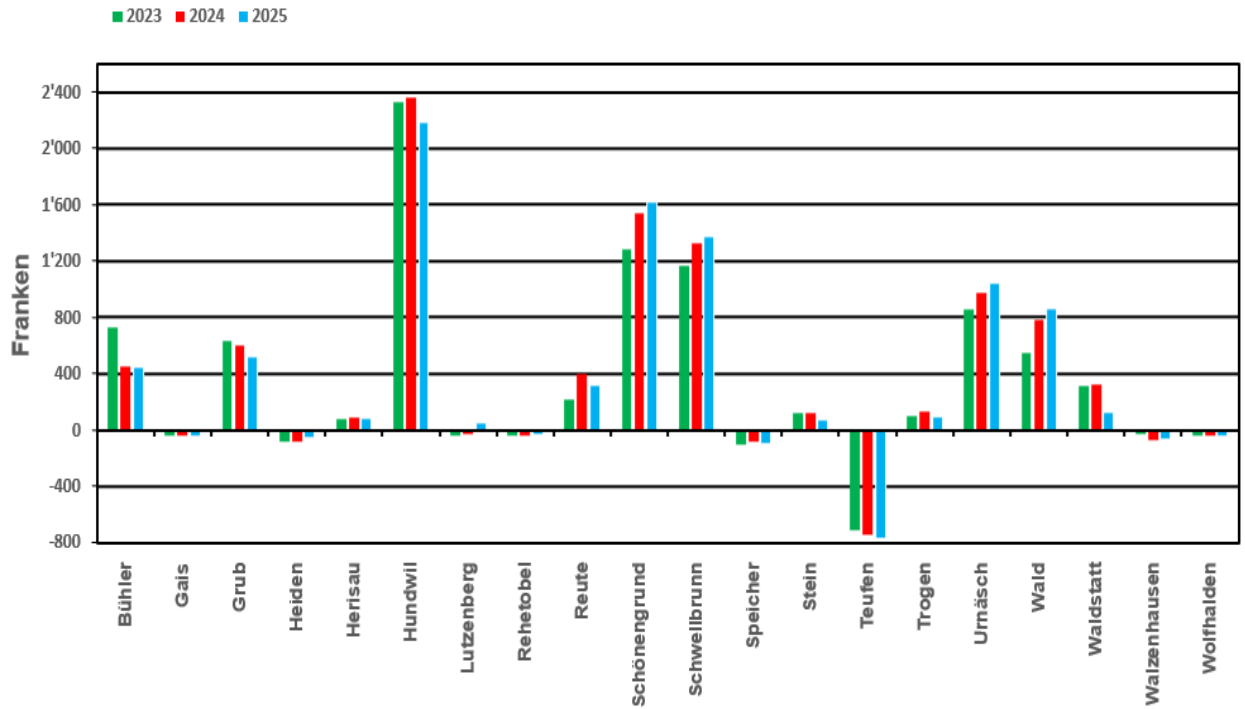
Fazit Soziallastenausgleich

Der Soziallastenausgleich gibt den anspruchsberechtigten Gemeinden einen finanziellen Handlungsspielraum und macht 12.6 % des Totals aller Leistungsansprüche im Finanzausgleich 2025 (s. Tabelle Abschnitt C.9) aus. Beim Soziallastenausgleich handelt es sich um einen horizontalen Ausgleich zwischen den Gemeinden.

9. Finanzausgleich total

Gemeinde	2022		2023		2024		2025	
	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.
Bühler	1'403		1'345		886		865	
Gais		108		109		118		122
Grub	580		634		583		513	
Heiden		187		329		342		251
Herisau	1'510		1'332		1'348		1'378	
Hundwil	2'020		2'222		2'229		2'105	
Lutzenberg		55		51		34		62
Rehetobel		74		69		72		61
Reute	133		157		277		224	
Schönengrund	615		703		856		899	
Schwellbrunn	1'624		1'832		2'071		2'145	
Speicher		471		441		353		459
Stein	127		179		189		105	
Teufen		4'551		4'644		4'826		5'002
Trogen	118		183		248		184	
Urnäsch	1'791		1'996		2'299		2'482	
Wald	443		503		717		801	
Waldstatt	108		594		611		247	
Walzenhausen		45		57		146		137
Wolfhalden		80		75		77		84
Kanton		4'900		5'904		6'346		5'891
Total	10'472	10'472	11'680	11'680	12'314	12'314	12'007	12'007

10. Finanzausgleichsleistungen pro Einwohner/Einwohnerin



In der obigen Grafik werden die Leistungsansprüche und Leistungsverpflichtungen aus dem Finanzausgleich pro Gemeinde und Einwohnerinnen und Einwohner dargestellt. Negative Werte bedeuten eine Belastung, positive Werte bedeuten eine Entlastung.

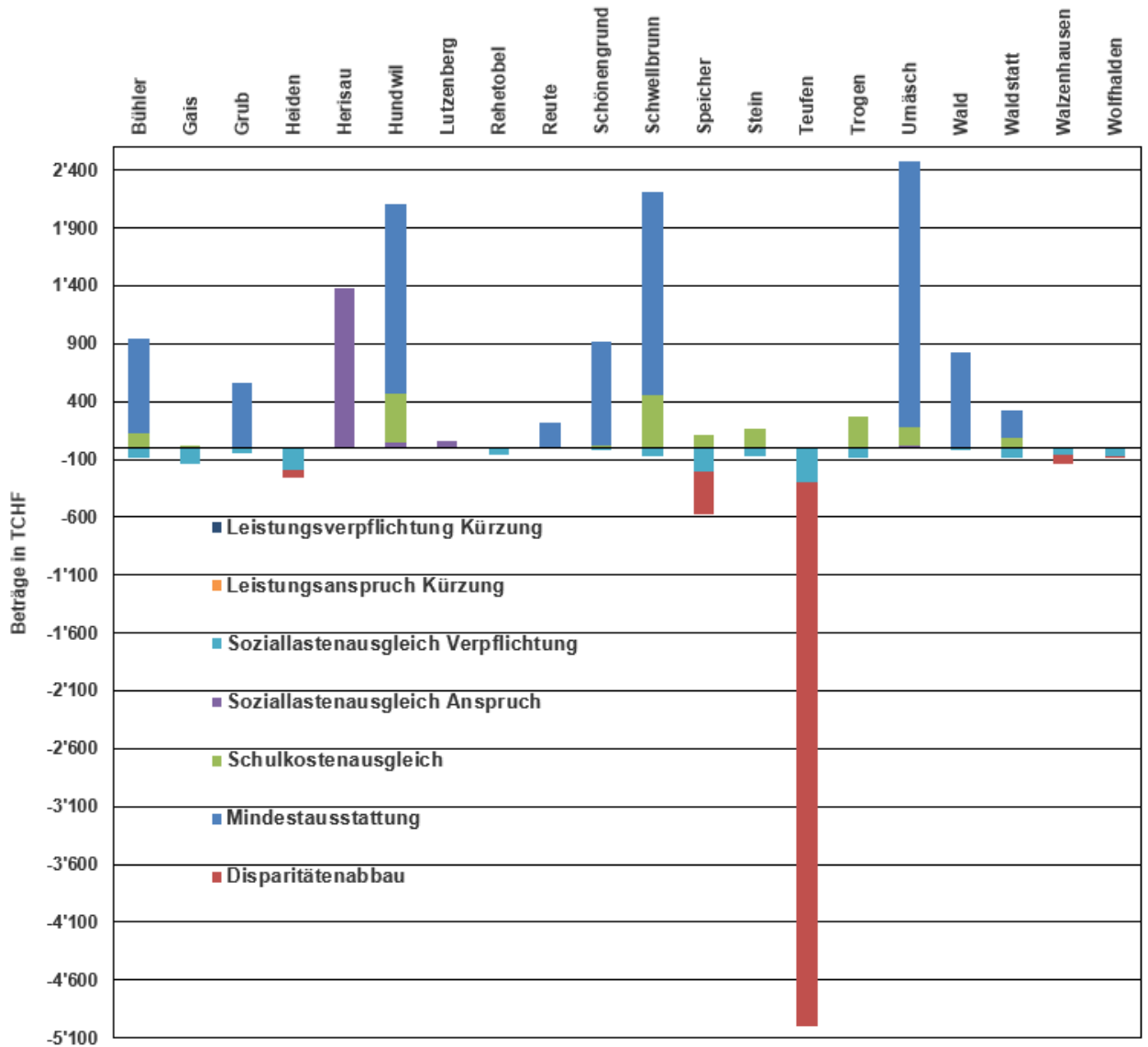
Bei 10 Gemeinden liegen die durch den Finanzausgleich 2025 resultierende Entlastung pro Kopf zwischen 132 (Gemeinde Waldstatt) und 2'191 Franken (Gemeinde Hundwil).

Bei der Gemeinde Teufen liegt die Belastung pro Kopf bei 765 Franken und hat in den letzten Jahren leicht zugenommen.

Bei 9 Gemeinden liegt die Be- oder Entlastung pro Kopf im Bereich von unter 100 Franken.



D. Übersicht Finanzausgleich 2025 (Zusammenfassung)





E. Zusammenfassung

Im vorliegenden Bericht sind die Finanzausgleichszahlen 2022, 2023, 2024 und 2025 nach FAG dargestellt.

Infolge der Veränderung der relativen Steuerkraft der Gemeinden hat sich die Mindestausstattung im Finanzausgleich 2025 gegenüber dem Finanzausgleich 2024 um TFr. 233.4 bzw. 2.5 % verringert und im Vergleich zum Finanzausgleich 2022 um TFr. 1'361.5 bzw. 17.2 % erhöht. Der Anspruch auf Mindestausstattung der entsprechenden Gemeinden wird nach Art. 8 FAG generell um 7.5 % gekürzt, um eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung zu fördern.

Die Steuerkraftabschöpfung erfolgt dann, wenn die Steuerkraft einer Gemeinde über dem Mittel aller Gemeinden liegt. Sie hat sich im Finanzausgleich 2025 gegenüber dem Finanzausgleich 2024 um TFr. 121.0 bzw. 2.4 % und im Vergleich zum Finanzausgleich 2022 um TFr. 555.3 bzw. 11.9 % erhöht; dies vor allem wegen der höheren Steuerkraft einer einzigen Gemeinde. Die in Steuereinheiten natürlicher Personen gemessene Abschöpfung fällt jedoch moderat aus.

Beim Schulkostenausgleich werden Ausgleichszahlungen an jene Gemeinden bezahlt, deren Anzahl Lernende pro Einwohnende über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Er hat sich im Finanzausgleich 2025 gegenüber dem Finanzausgleich 2024 um TFr. 100.3 bzw. 5.2 % verringert und im Vergleich zum Finanzausgleich 2022 um TFr. 185.5 bzw. 11.2 % erhöht.

Gemeinden, deren Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe über dem Mittel aller Gemeinden liegen, erhalten Beiträge aus dem Finanzausgleich. Gemeinden, deren Nettoaufwendungen unter diesem liegen, leisten Beiträge an den Finanzausgleich.

Der horizontale Soziallastenausgleich hat sich im Finanzausgleich 2025 gegenüber dem Finanzausgleich 2024 um TFr. 60.0 bzw. 4.1 % erhöht und im Vergleich zum Finanzausgleich 2022 um TFr. 14.8 bzw. 1.0 % verringert. Im Finanzausgleich 2025 ist gegenüber dem Finanzausgleich 2024 bei 13 Gemeinden ist eine Abnahme der Nettoaufwendungen bei der Sozialhilfe pro Einwohnerin bzw. pro Einwohner festzustellen. Wie bereits erwähnt können kostenintensive Einzelfälle die Statistik beeinflussen.

Das Total des Finanzausgleichs 2025 hat sich gegenüber dem Finanzausgleich 2024 um TFr. 306.5 bzw. 2.5 % verringert und im Vergleich zum Finanzausgleich 2022 um TFr. 1'535.7 bzw. 14.7 % erhöht.

Mit dem Finanzausgleich konnten die finanzschwachen und überdurchschnittlich belasteten Gemeinden verstärkt vertikal und horizontal unterstützt werden, dies durch finanzstarke Gemeinden und den Kanton sowie durch die im Sozialbereich unterdurchschnittlich belasteten Gemeinden. Bei den vier finanzschwächsten Gemeinden macht der Leistungsanspruch aus dem Finanzausgleich 2025 zwischen 34.9 % und 74.1 % des Fiskalertrages 2024 aus.

Aktuell werden die Unterlagen für die 2. Lesung zum neuen Finanzhaushaltsgesetzes für den Kantonsrat vorbereitet. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die für die 2. Lesung berücksichtigt werden müssen.



F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden für das Jahr 2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Hansueli Reutegger

Hansueli Reutegger, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber